Reichsgesetzblatt

Teil II

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1926	Nr. 30

Inhalt:
Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. Vom 8. Juli 1926 ..... S. 355
Gesetz über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre. Vom 8. Juli 1926 ..... S. 355
Gesetz über den deutsch-russischen Vertrag vom 24. April 1926. Vom 19. Juni 1926 ..... S. 359
Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags vom 24. April 1926. Vom 3. Juli 1926 S. 363
Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre. Vom 26. Juni 1926 ..... S. 363
Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 3. Juli 1926 S. 363
Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 30. Juni 1926 ..... S. 363
Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Juni 1926 ..... S. 363
Verordnung über Elbschifferzeugnisse. Vom 2. Juli 1926 ..... S. 364

Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. Vom 8. Juli 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Bankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 21 wird hinter Ziffer 2 folgender Zusatz eingefügt:

„2a) vom Reiche begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens drei Monaten fällig sind und aus denen außer dem Reiche noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.

Der jeweilige Bestand der auf Grund dieser Vorschrift durch Diskontierung oder Kauf erworbenen und der gemäß Ziffer 3g beliehenen Schatzwechsel des Reichs darf zusammen 400 Millionen Reichsmark nicht übersteigen. Er ist in den wöchentlichen Veröffentlichungen (§ 36 Abs. 2) auszuweisen und gilt nicht als Notendeckung im Sinne des § 28."

§ 2

Im § 21 hinter Ziffer 3f wird folgende Vorschrift eingefügt:

„g) innerhalb der in Ziffer 2a Abs. 2 vorgesehenen Begrenzung gegen vom Reiche begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens drei Monaten fällig sind, mit einem Abschlag von mindestens 5 vom Hundert ihres Kurswerts."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre. Vom 8. Juli 1926

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 8. Januar 1926 in Berlin unterzeichneten Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Übereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehre

Der Deutsche Reichspräsident und der Bundespräsident der Republik Österreich sind übereingekommen, die wechselseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung vertraglich zu regeln. Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichspräsident

die Herren Dr. Albert v. Baligand, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt, und

Eduard Fritz, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium,

der Bundespräsident der Republik Österreich

die Herren Dr. Felix Frank, Gesandten und bevollmächtigten Minister, und

Dr. Robert Kerber, Ministerialrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung,

die nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I

(1) Dieses Übereinkommen bezieht sich auf folgende Zweige der Sozialversicherung:

1. die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
2. die Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten,
3. die knappschaftliche Pensionsversicherung im Deutschen Reiche einerseits und die Bruderladenprovisionsversicherung in Österreich andererseits,
4. die Angestelltenversicherung im Deutschen Reiche einerseits und die Pensionsversicherung von Angestellten in Österreich andererseits.

(2) Das Übereinkommen bezieht sich unbeschadet der aus Artikel III sich ergebenden Vergünstigungen für Leistungsempfänger nicht auf die Bemannung der die Donau befahrenden Schiffe (Schleppe usf.) und die sonstigen auf diesen Schiffen ständig beschäftigten Personen sowie auf die Bemannung der Luftfahrzeuge.

Artikel II

(1) Bei der Durchführung der in Artikel I angeführten Zweige der Sozialversicherung finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften jenes vertragschließenden Staates Anwendung, in dessen Gebiete die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird. Von dieser Regel gelten folgende Ausnahmen:

a) Auf die Versicherung der Angestellten und Arbeiter, die von einem Betriebe, der in dem einen Staate seinen Sitz hat, zu einer vorübergehenden, nicht länger als ein Jahr dauernden Beschäftigung im anderen Staatsgebiet oder zu einer Beschäftigung, die ihrer Natur nach einen wiederholten kürzeren Aufenthalt im anderen Staatsgebiet erfordert, entsendet werden, finden die Rechsvorschriften jenes Staates Anwendung, in dem der Sitz des entsendenden Betriebs, in Ermangelung eines Betriebs der Wohnsitz des Arbeitgebers gelegen ist.

b) Auf die Versicherung der Bediensteten

1. der in dem einen Staate bestehenden öffentlichen Verkehrsunternehmungen, die im Gebiete des anderen Staates, sei es vorübergehend, sei es auf Anschlußstrecken oder in Grenzstationen, dauernd beschäftigt sind,
2. von Betrieben des Deutschen Reichs, der deutschen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und von Betrieben der Republik Österreich, der österreichischen Bundesländer, Gemeinden und öffentlichen Fonds, die im Gebiete des anderen Staates beschäftigt sind,

finden die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung, in dem jene Stelle des Betriebs ihren Sitz hat, der solche Bedienstete in ihren Personalangelegenheiten unterstehen. Bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, den Österreichischen Bundesbahnen und den beiderseitigen Postverwaltungen ist der Sitz der höheren Verwaltungsstelle maßgebend.

Als Betrieb im Sinne der Bestimmungen unter a und b gilt auch eine Zweigniederlassung oder sonstige ständige Einrichtung, die ein Betrieb, der seinen Sitz in dem einen Staate hat, in dem anderen Staate begründet.

c) Auf die Versicherung der Bediensteten der beiderseitigen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen und der sonstigen amtlichen Stellen (Zollämter, Paßstellen usw.) des einen Staates, die im andern Staate ihren Sitz haben, finden die Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anwendung, wenn die Bediensteten diesem Staate angehören.

(2) Von der in Abs. 1 vorgesehenen Regelung können die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten im beiderseitigen Einvernehmen im Einzelfalle oder für eine Gruppe von Fällen abgehen. Von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsträger, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Übereinkommens bereits bestehen, treten binnen Jahresfrist außer Kraft, sofern nicht die obersten Verwaltungsbehörden binnen dieser Frist im beiderseitigen Einvernehmen die weitere Anwendung dieser Vereinbarungen zulassen.

(3) Fällt der in dem einen Staate eingetretene Unfall unter die Unfallversicherungsgesetze des anderen Staates, so gelten deren Vorschriften auch insoweit, als es sich um anderweitige Entschädigungsansprüche handelt, die wegen des Unfalls nach den Gesetzen des ersteren Staates geltend gemacht werden. Diese Bestimmung ist auf die übrigen in Artikel I bezeichneten Zweige der Sozialversicherung entsprechend anzuwenden.

(4) Die Anwendung der Rechtsvorschriften des einen Staates gemäß Abs. 1 oder 2 hat auch zur Folge, daß die Versicherungsträger und Behörden dieses Staates für die Durchführung der Sozialversicherung zuständig sind.

Artikel III

(1) Die beiden vertragschließenden Staaten stellen für die Leistungen aus den in Artikel I Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Zweigen der Sozialversicherung den eigenen Staatsangehörigen und ihren Hinterbliebenen die Angehörigen des anderen Staates und ihre Hinterbliebenen gleich. Dies gilt jedoch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung nur insoweit, als landwirtschaftliche Betriebe gleicher Art nach der Gesetzgebung beider Staaten der Unfallversicherung unterliegen.

(2) Bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften des einen Staates über die Abfindung von Ansprüchen aus den in Artikel I Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Zweigen der Sozialversicherung gilt der Aufenthalt in dem anderen Staate für Berechtigte, die einem der beiden Staaten angehören, nicht als Aufenthalt im Ausland.

(3) Die Leistungen aus der Krankenversicherung ruhen, wenn sich der Berechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes in das Gebiet des anderen Staates begibt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn sich der Berechtigte in ein dem Bezirke (Sprengel) seiner Krankenkasse benachbartes Grenzgebiet des anderen Staates begibt, solange er sich dort aufhält. Das Ruhen des Anspruchs ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte von vornherein in einem solchen Gebiete wohnt, solange er sich dort aufhält.

(4) Erkrankt ein Kassenmitglied im anderen Staate, ohne daß ein Fall des Abs. 3 Satz 3 gegeben ist, so hat er, solange er seines Zustandes wegen nicht in das Gebiet des Staates zurückkehren kann, in dem seine Krankenkasse ihren Sitz hat, Anspruch auf die ihm bei seiner Kasse zustehenden Leistungen. Der innerstaatlichen Regelung bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Leistungen von der Kasse unmittelbar oder zunächst durch den Arbeitgeber zu gewähren sind.

Artikel IV

(1) Zwischen der deutschen Angestelltenversicherung und der österreichischen Pensionsversicherung der Angestellten wird ein Gegenseitigkeitsverhältnis hergestellt. Dabei werden verstanden:

Unter „Wertungszeit" die dem Versicherungsfalle zunächstliegenden sechzig Beitragsmonate, wenn es sich um das Ruhegeld (Invaliditätsrente) für eine weibliche Versicherte handelt, sonst die dem Versicherungsfalle zunächstliegenden einhundertzwanzig Beitragsmonate der deutschen Angestellten- und der österreichischen Pensionsversicherung; unter „deutschen Beitragszeiten" die nach der deutschen Angestelltenversicherung, unter „österreichischen Beitragszeiten" die nach der österreichischen Pensionsversicherung anrechenbaren Beitragsmonate;

unter „deutschem Grundbetrag" und „deutschem Steigerungsbetrag" der Grundbetrag und Steigerungsbetrag im Sinne der deutschen Angestelltenversicherung, unter „österreichischem Grundbetrag" 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung, unter „österreichischem Steigerungsbetrag" ein Tausendstel dieser Bemessungsgrundlage für jeden seit dem 1. Januar 1913 erworbenen anrechenbaren österreichischen Beitragsmonat.

(2) Ist die Wertungszeit wenigstens durch Beitragszeiten in beiden Staaten gedeckt, so stehen bei der Prüfung der Frage, ob die erworbenen Beitragszeiten noch anrechenbar sind, die in jedem der beiden Staaten erworbenen Beitragszeiten einander gleich.

(3) Ist die Wertungszeit durch deutsche (österreichische) Beitragszeiten allein gedeckt, so leistet der zuständige deutsche (österreichische) Versicherungsträger den vollen deutschen (österreichischen) Grundbetrag. Ist die Wertungszeit durch Beitragszeiten beider Art gedeckt, so werden diese Zeiten für die nach innerstaatlicher Vorschrift zu beurteilende Erfüllung der Wartezeit zusammengezählt; jeder der beiden Versicherungsträger leistet, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs nach innerstaatlicher Vorschrift gegeben sind, jenen Teil des nach innerstaatlicher Vorschrift berechneten Grundbetrags, der dem Verhältnisse der in der Wertungszeit erworbenen deutschen (österreichischen) Beitragsmonate zur Zahl der für die Wertungszeit vorgeschriebenen Beitragsmonate überhaupt entspricht. Außerdem leistet in beiden Fällen jeder Versicherungsträger seinen Steigerungsbetrag. Die hinsichtlich der Berechnung des Grundbetrags getroffene Regelung gilt auch für die Berechnung des Kinderzuschusses.

(4) Neben den nach den vorangehenden Bestimmungen berechneten laufenden Leistungen können weitere einmalige Leistungen auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung nicht beansprucht werden. Ist jedoch die Summe der nach den vorangehenden Bestimmungen sich ergebenden laufenden Leistungen kleiner als die Rente, die einer der beiden Versicherungsträger nach innerstaatlicher Vorschrift zu gewähren hätte, so hat dieser Versicherungsträger die auf Grund der vorangehenden Bestimmungen berechneten Leistungen um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Für den Vergleich wird von der Goldrelation der beiden Währungen ausgegangen.

(5) Ist die laufende Leistung des Versicherungsträgers des einen Staates kleiner als 15 Reichsmark oder 25 Schilling monatlich und steht fest, daß der beteiligte Versicherungsträger des anderen Staates nicht leistungspflichtig ist, so kann der Bezugsberechtigte mit dem dreifachen Jahresbetrage dieser Leistung abzüglich der bereits ausgezahlten Beträge abgefunden werden. Mit der Zahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Anspruch aus den zugehörigen Beitragszeiten.

Artikel V

(1) Die Träger der in Artikel I bezeichneten Zweige der Sozialversicherung des einen Staates werden auf Antrag in der gleichen Weise, wie wenn es sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handelte, die Fortdauer des Bezugsrechtes von Personen prüfen, die von einem Versicherungsträger des anderen Staates Entschädigung beziehen, und ärztliche Untersuchungen besorgen. Auslagen fallen dem ersuchenden Versicherungsträger zur Last.

(2) Bei der Durchführung der in Artikel I bezeichneten Zweige der Sozialversicherung werden die Ge-

richte, Verwaltungsbehörden und Versicherungsträger des einen Staates den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Versicherungsträgern des anderen Staates Rechts- und Verwaltungshilfe in demselben Umfange leisten, wie wenn es sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handelte. Das gleiche gilt für die Durchführung der deutschen Invalidenversicherung und der österreichischen Krankenversicherung der Bundesbediensteten.

(3) Für die Rechtshilfe gilt, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, der Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe (Vertrag vom 21. Juni 1923 — Deutsches Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55 — Österreichisches Bundesgesetzbl. Nr. 138 ex 1924) entsprechend. Die Behörden stellen in demselben Umfange wie zur Durchführung der eigenen Sozialversicherung, in zweifelhaften oder eiligen Fällen auch von Amts wegen, dasjenige fest, was zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig ist. Die mit der Rechts- oder Verwaltungshilfe verbundenen Auslagen werden nur in dem gleichen Umfange wie in der eigenen Sozialversicherung vergütet.

(4) Handelt es sich um die Beitreibung von Beitragsrückständen oder anderen aus einem Versicherungsverhältnis entsprungenen Forderungen durch einen Versicherungsträger des einen Staates gegen Schuldner in dem anderen Staate, und ist nach dem Rechte des Staates, in dem die Beitreibung erfolgen soll, der Nachweis der Vollstreckbarkeit der Forderung erforderlich, so hat der Versicherungsträger auf dem Rückstandsausweis den von seiner Aufsichtsbehörde mit Siegel und Unterschrift versehenen Vermerk beizubringen „Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung".

Artikel VI

Ersatzforderungen gemäß Artikel V werden, insofern nicht zwischen den beiderseitigen beteiligten Stellen etwas anderes vereinbart ist, in jenem Zeitpunkt fällig, in dem die Amtshandlung, die den Anlaß zur Entstehung der Auslagen gegeben hat, abgeschlossen ist. Die Forderungen sind binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe in jener Währung zu tilgen, in der sie entstanden sind; bei Verzug sind sie mit 4 vom Hundert vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen.

Artikel VII

(1) Wenn zwischen Versicherungsträgern oder Behörden beider Staaten, die zur Entscheidung über Ansprüche oder Verpflichtungen aus der Sozialversicherung berufen sind, im Einzelfalle die Frage streitig wird, ob das Recht des einen oder des anderen Staates anzuwenden ist, entscheiden die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten auf Grund der Bestimmungen des Artikel II im beiderseitigen Einvernehmen. Bis zu dieser Entscheidung soll eine angemessene vorläufige Fürsorge gewährt werden.

(2) Zur Gewährung der Fürsorge sind der Reihe nach berufen:

bei Ansprüchen aus der Krankenversicherung

a) die Krankenkasse, bei der die Versicherung tatsächlich begründet wurde,

b) die Krankenkasse, bei der ein Anspruch aus dem streitigen Beschäftigungsverhältnisse zuerst angemeldet wird;

bei Ansprüchen aus der Unfallversicherung unbeschadet der Verpflichtungen der fürsorgepflichtigen Krankenkasse

a) der Träger der Unfallversicherung, in dessen Bezirke die in Anspruch genommene Krankenkasse ihren Sitz hat und der sachlich zuständig wäre, wenn ein Streit im Sinne des Abs. 1 nicht bestände,

b) der Träger der Unfallversicherung, bei dem ein Anspruch aus dem streitigen Beschäftigungsverhältnisse zuerst angemeldet wird.

Der Träger der Unfallversicherung kann eine Krankenkasse mit der Durchführung der ihm obliegenden Fürsorge betrauen.

Die Fürsorge besteht in den Leistungen, zu denen der Versicherungsträger nach dem für ihn geltenden Rechte verpflichtet wäre. Der aus der streitigen Beschäftigung bezogene Entgelt ist erforderlichenfalls nach der Goldrelation der Währung der beiden Staaten umzurechnen.

(3) Wird die vorläufige Fürsorge verweigert oder nicht in dem erforderlichen Umfange gewährt, so kann auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde den Versicherungsträger zur Gewährung der vorläufigen Fürsorge anhalten und das Maß der Leistungen bestimmen; bei Streit zwischen der Krankenkasse und dem Träger der Unfallversicherung über die Durchführung der Fürsorge entscheidet die Aufsichtsbehörde des Trägers der Unfallversicherung. Die Aufsichtsbehörden können die Versicherungsträger zur Gewährung einer vorläufigen Fürsorge nur dann anhalten, wenn feststeht, daß der geltend gemachte Anspruch nach der Gesetzgebung beider Staaten begründet sein würde.

(4) Der endgültig verpflichtete Versicherungsträger hat dem Versicherungsträger, der die vorläufige Fürsorge gewährt hat, die dafür gemachten Aufwendungen zu erstatten.

(5) Die auf Grund dieses Artikels von den obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten gemeinsam getroffenen Entscheidungen sind endgültig und für die in Abs. 1 genannten Stellen sowie für die Beteiligten bindend. Sobald das Verfahren bei der obersten Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten im Sinne dieses Artikels anhängig wird, ist ein sonst anhängiges Verfahren auszusetzen.

Artikel VIII

Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten entscheiden im beiderseitigen Einvernehmen über Streitigkeiten, die sich über die Anwendung der Artikel V, VI und VII Abs. 4 dieses Übereinkommens ergeben.

Artikel IX

Die in dem einen Staate für die Durchführung der eigenen Sozialversicherung getroffenen Bestimmungen über Befreiungen oder Erleichterungen hinsichtlich der Stempel- und sonstigen Gebühren kommen in gleicher Weise auch der Durchführung der Sozialversicherung des anderen Staates zugute.

Artikel X

(1) Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten werden ermächtigt, die Bestimmungen des Artikel IV und des Artikel VII Abs. 2 bis 4 im beiderseitigen Einvernehmen zu ergänzen oder abzuändern.

(2) Bestimmungen zur Ausführung dieses Übereinkommens werden von jedem der beiden Staaten, soweit sie für seinen Bereich erforderlich sind, selbständig getroffen, und zwar auf deutscher Seite durch den Reichsarbeitsminister oder die von ihm zu bestimmende Behörde, auf österreichischer Seite durch den Bundesminister für soziale Verwaltung. Alle hiernach getroffenen Bestimmungen werden sich diese Stellen mitteilen.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten werden sich darüber verständigen, in welcher Weise Zahlungen zur Durchführung der Sozialversicherung aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen für die Bezugsberechtigten möglichst einfach und mit möglichst geringen Kosten bewirkt werden können.

(4) Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Übereinkommens ist auf deutscher Seite der Reichsarbeitsminister, auf österreichischer Seite der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Artikel XI

Bei Durchführung des Übereinkommens verkehren die Versicherungsträger und Behörden beider Staaten miteinander unmittelbar.

Artikel XII

(1) Dieses Übereinkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden. Das Übereinkommen tritt mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Jeder der beiden Staaten kann das Übereinkommen mit sechsmonatiger Frist für den Schluß eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung kann sich mit Zustimmung des anderen Staates auf einzelne Teile des Übereinkommens beschränken. Doch sind in jedem Falle die Verpflichtungen aus jenen Versicherungsfällen, die während der Geltung des Übereinkommens eingetreten sind, von den auf Grund des Übereinkommens verpflichteten Versicherungsträgern weiter zu erfüllen.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 8. Januar 1926.

gez. **von Valigand** gez. **Frank**

gez. **Fritz** gez. **Dr. Kerber**

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens von heute zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr waren sich die beiderseitigen Bevollmächtigten über nachstehende Punkte einig:

1. Nach dem Inkrafttreten der österreichischen Alters- und Invalidenversicherung für die Arbeiter werden die beiden Regierungen in neuerliche Verhandlungen eintreten, um die in dem vorstehenden Übereinkommen niedergelegten Grundsätze der Gegenseitigkeit auf die beiderseitige Invalidenversicherung der Arbeiter auszudehnen.
2. Die Österreichische Regierung wird nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß die österreichischen Träger der Pensionsversicherung von dem Rechte der Abfindung gegenüber Angehörigen der beiden Staaten, die sich in einem dritten Lande aufhalten, ohne deren Zustimmung keinen Gebrauch machen.

Berlin, den 8. Januar 1926.

gez. **von Valigand** gez. **Frank**

gez. **Fritz** gez. **Dr. Kerber**

Gesetz über den deutsch-russischen Vertrag vom 24. April 1926. Vom 19. Juni 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem in Berlin am 24. April 1926 unterzeichneten Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie dem dazugehörigen Notenwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Der Vertrag und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Die Deutsche Regierung

und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken,

von dem Wunsche geleitet, alles zu tun, was zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens beitragen kann,

und in der Überzeugung, daß das Interesse des deutschen Volkes und der Völker der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken eine stetige vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert,

sind übereingekommen, die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch einen besonderen Vertrag zu bekräftigen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung:

den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Dr. Gustav Stresemann,

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
Herrn Nikolai Nikolajewitsch Krestinski,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1

Die Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bleibt der Vertrag von Rapallo.

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken werden in freundschaftlicher Fühlung miteinander bleiben, um über alle ihre beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art eine Verständigung herbeizuführen.

Artikel 2

Sollte einer der vertragschließenden Teile trotz friedlichen Verhaltens von einer dritten Macht oder von mehreren dritten Mächten angegriffen werden, so wird der andere vertragschließende Teil während der ganzen Dauer des Konfliktes Neutralität beobachten.

Германское Правительство

и

Правительство Союза Советских Социалистических Республик,

руководимые желанием сделать все, что может способствовать сохранению всеобщего мира,

и будучи убежденными, что интересы германского народа и народов Союза Советских Социалистических Республик требуют постоянного, основанного на полном доверии сотрудничества,

согласились закрепить существующие между ними дружественные отношения заключением особого договора и назначили для этой цели уполномоченными:

Германское Правительство:

Имперского Министра Иностранных Дел г-на д-ра Густава Штреземана,

Правительство Союза Советских Социалистических Республик:

Чрезвычайного и Полномочного Посла Союза Советских Социалистических Республик в Германии г-на Николая Николаевича Крестинского,

которые по обмене своими полномочиями, найденными в добром и надлежащем виде, пришли к соглашению о нижеследующих постановлениях.

Статья 1.

Основой взаимоотношений между Германией и Союзом Советских Социалистических Республик остается Рапалльский договор.

Германское Правительство и Правительство Союза Советских Социалистических Республик будут и впредь поддерживать дружественный контакт с целью достижения согласования всех вопросов политического и экономического свойства, касающихся совместно обоих стран.

Статья 2.

В случае, если одна из договаривающихся сторон, несмотря на миролюбивый образ действий, подвергнется нападению третьей державы или группы третьих держав, другая договаривающаяся сторона будет соблюдать нейтралитет в продолжение всего конфликта.

Artikel 3

Sollte aus Anlaß eines Konfliktes der in Artikel 2 erwähnten Art oder auch zu einer Zeit, in der sich keiner der vertragschließenden Teile in kriegerischen Verwicklungen befindet, zwischen dritten Mächten eine Koalition zu dem Zwecke geschlossen werden, gegen einen der vertragschließenden Teile einen wirtschaftlichen oder finanziellen Boykott zu verhängen, so wird sich der andere vertragschließende Teil einer solchen Koalition nicht anschließen.

Artikel 4

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer politischen Beziehungen verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 24. April 1926.

(gez.) **Stresemann**
(gez.) **Krestinski**

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. April 1926.

Herr Botschafter!

Mit Beziehung auf die Verhandlungen über den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich namens der Deutschen Regierung folgendes festzustellen:

1. Beide Regierungen sind bei den Verhandlungen über den Vertrag und bei dessen Unterzeichnung übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen, daß der von ihnen in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages festgelegte Grundsatz der Verständigung über alle die beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art wesentlich zu der Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen wird. Jedenfalls werden sich die beiden Regierungen bei ihren Auseinandersetzungen von dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Erhaltung des allgemeinen Friedens leiten lassen.

2. In diesem Sinne haben die beiden Regierungen auch die grundsätzlichen Fragen erörtert, die mit dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund zusammenhängen. Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß die Zugehörigkeit Deutschlands zum Völkerbunde kein

Статья 3.

Если в связи с конфликтом упоминаемого в статье 2 характера, или же, когда ни одна из договаривающихся сторон не будет замешана в вооруженных столкновениях, будет образована между третьими державами коалиция с целью подвергнуть экономическому или финансовому бойкоту одну из договаривающихся сторон, другая договаривающаяся сторона к такой коалиции примыкать не будет.

Статья 4.

Настоящий договор подлежит ратификации и обмен ратификационными грамотами будет совершен в Берлине.

Договор вступает в силу с момента обмена ратификационными грамотами и действителен в течение пяти лет. Заблаговременно до истечения этого срока обе договаривающиеся стороны согласуют между собой дальнейшие формы своих политических взаимоотношений.

В удостоверение сего Уполномоченные подписали настоящий договор.

Составлено в двух подлинниках.

Берлин, 24 апреля 1926 года.

(gez.) **Stresemann**
(gez.) **Krestinski**

Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Deutschland

Berlin, den 24. April 1926.

Herr Reichsminister!

Indem ich den Empfang der Note bestätige, die Sie mit Beziehung auf die Verhandlungen über den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Deutschen Regierung an mich gerichtet haben, beehre ich mich darauf namens der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken folgendes zu erwidern:

1. Beide Regierungen sind bei den Verhandlungen über den Vertrag und bei dessen Unterzeichnung übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen, daß der von ihnen in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages festgelegte Grundsatz der Verständigung über alle die beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art wesentlich zu der Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen wird. Jedenfalls werden sich die beiden Regierungen bei ihren Auseinandersetzungen von dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Erhaltung des allgemeinen Friedens leiten lassen.

2. Hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen, die mit dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund zusammenhängen, nimmt die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Akt von den Erklärungen, die in den Ziffern 2 und 3 Ihrer Note enthalten sind.

Hindernis für die freundschaftliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bilden kann. Der Völkerbund ist seiner grundlegenden Idee nach zur friedlichen und gerechten Ausgleichung internationaler Gegensätze bestimmt. Die Deutsche Regierung ist entschlossen, an der Verwirklichung dieser Idee nach Kräften mitzuarbeiten. Sollten dagegen, was die Deutsche Regierung nicht annimmt, im Rahmen des Völkerbundes irgendwann etwa Bestrebungen hervortreten, die, im Widerspruch mit jener grundlegenden Friedensidee, einseitig gegen die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken gerichtet wären, so würde Deutschland derartigen Bestrebungen mit allem Nachdruck entgegenwirken.

3. Die Deutsche Regierung geht davon aus, daß diese grundsätzliche Einstellung der deutschen Politik gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken auch nicht durch die loyale Beobachtung der Verpflichtungen beeinträchtigt werden kann, die sich für Deutschland nach seinem Eintritt in den Völkerbund aus den Artikeln 16 und 17 der Völkerbundssatzung über das Sanktionsverfahren ergeben würden. Nach diesen Artikeln käme ein Sanktionsverfahren gegen die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, abgesehen von weiteren Voraussetzungen, nur dann in Betracht, wenn die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken einen Angriffskrieg gegen einen dritten Staat eröffnete. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frage, ob die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bei einem bewaffneten Konflikt mit einem dritten Staate der Angreifer ist, mit bindender Wirkung für Deutschland nur mit dessen eigener Zustimmung entschieden werden könnte, und daß somit eine in dieser Hinsicht etwa von anderen Mächten gegen die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken erhobene, nach deutscher Ansicht nicht berechtigte Beschuldigung Deutschland nicht zwingen würde, an irgendwelchen auf Grund des Artikel 16 eingeleiteten Maßnahmen teilzunehmen. Wegen der Frage, ob und in welchem Maße Deutschland im konkreten Falle überhaupt imstande sein würde, an einem Sanktionsverfahren teilzunehmen, verweist die Deutsche Regierung auf die bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Vertragswerkes von Locarno an die Deutsche Delegation gerichtete Note vom 1. Dezember 1925 über die Auslegung des Artikel 16.

4. Um für die reibungslose Erledigung aller zwischen ihnen auftauchenden Fragen eine sichere Grundlage zu schaffen, halten die beiden Regierungen es für zweckmäßig, alsbald in Erörterungen über den Abschluß eines allgemeinen Vertrags zur friedlichen Lösung der zwischen den beiden Teilen etwa entstehenden Konflikte einzutreten, wobei insbesondere die Möglichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und des Vergleichsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Stresemann**

An
den Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Deutschland
Herrn Krestinski
Berlin.

3. Um für die reibungslose Erledigung aller zwischen ihnen auftauchenden Fragen eine sichere Grundlage zu schaffen, halten die beiden Regierungen es für zweckmäßig, alsbald in Erörterungen über den Abschluß eines allgemeinen Vertrags zur friedlichen Lösung der zwischen den beiden Teilen etwa entstehenden Konflikte einzutreten, wobei insbesondere die Möglichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und des Vergleichsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Reichsminister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) **Krestinski**

An
den Reichsminister des Auswärtigen
Herrn Dr. Stresemann
Berlin.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags vom 24. April 1926. Vom 3. Juli 1926.

Der in Berlin am 24. April 1926 unterzeichnete Vertrag zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juni 1926 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 3. Juli 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre. Vom 26. Juni 1926.

Das am 30. Dezember 1924 in Danzig unterzeichnete Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (Reichsgesetzblatt 1925 II S. 661) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 22. d. M. in Warschau stattgefunden.

Berlin, den 26. Juni 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 3. Juli 1926.

Die Britische Gesandtschaft in Bern hat in einer an die Schweizerische Regierung gerichteten Note vom 15. April 1926 mitgeteilt, daß sich der Irische Freistaat an das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Reichsgesetzbl. 1911 S. 17) im Hinblick auf den am 28. Dezember 1908 erfolgten Beitritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland (vergleiche Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910, Reichsgesetzbl. 1911 S. 23) für gebunden hält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 180).

Berlin, den 3. Juli 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schubert

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 30. Juni 1926.

Die Angaben der Liste unter »Italien« und »Norwegen« sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 147 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 28. Juni 1926 enthalten.

Berlin, den 30. Juni 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Vogel

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Juni 1926.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 3 wird zwischen „Wetter-Lignosit," und „Wetter-Rhenanit" eingefügt:

Wetter-Rospagit,

Bei Randziffer 4 wird

1. das Wort „Kohlen-Ammoncahücit" ersetzt durch:

Ammoncahücit, auch Gesteins-Ammoncahücit

2. hinter den Worten „auch Gesteins-Astralit," eingeschaltet:

Danolit,

3. an Stelle der Worte „auch mit höchstens 3,5 vom Hundert Aluminium" gesetzt:

auch mit höchstens 8 vom Hundert Aluminium

Bei Randziffer 15 wird in dem mit „Chloratit 3" beginnenden Absatz die Angabe „9 bis 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen" ersetzt durch:

5 bis 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen.

Bei Randziffer 37 werden in Abs. (4) und bei Randziffer 40 in Abs. (2) die Worte „in roten Buchstaben" gestrichen.

Bei Randziffer 120 ist in Abs. (2) hinter den Worten „die ein Rollen verhindern." (am Schluß des ersten Satzes) ein Sternchen*) anzubringen und dazu folgende Fußnote aufzunehmen:

*) Die Vorrichtung ist entbehrlich für große Gefäße, die nicht getragen, sondern gerollt werden und für diesen Zweck mit besonderen Rollreifen versehen sind. Solche Gefäße sind bis auf weiteres für verflüssigtes Chlor zulässig. Ihr Rauminhalt darf nicht kleiner als 100 l sein und 500 l nicht übersteigen.

Bei Randziffer 121 wird in Abs. (2) der erste Satz gefaßt:

(2) Die Stoffe der Ziffer 6 dürfen bei Beachtung der Vorschriften unter E. (2) über den Füllungsgrad in Mengen bis 150 g in starken Glas- oder Metallröhren befördert werden.

Bei Randziffer 133 wird unter Ziffer 6 folgender neuer Unterabsatz c) angefügt:

c) Kupferzyan- und Zinkzyanalkalisalze.

Bei Randziffer 136 werden in Abs. (1) die Angaben unter c) und d) gefaßt:

c) bis zu 10 kg die Stoffe der Ziffer 6a) und c);
d) in beliebiger Menge die Stoffe der Ziffern 2, 6b), 7 und 9.

Berlin, den 26. Juni 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Verordnung über Elbschifferzeugnisse.
Vom 2. Juli 1926.

Auf Grund des § 132 des Binnenschiffahrtgesetzes in Verbindung mit Artikel 28 bis 32 und 37 der Elbschiffahrtakte vom 22. März 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 183 ff.) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I. Die von der Internationalen Elbekommission unter dem 19. Juni 1922 (Sitzungsniederschrift Nr. 10 der 11. Tagung 1925) festgestellte, in der Anlage im französischen Wortlaut und in deutscher Übersetzung abgedruckte Verordnung über Elbschifferzeugnisse wird mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft gesetzt.

II. Entsprechend den Vorschriften des Artikel 29 der Elbschiffahrtakte wird das Schifferzeugnis erteilt

1. den Bewerbern, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche begründet haben:

   in Preußen:

   von dem Staatskommissar für die nach Ziffer III in Preußen zu errichtenden Prüfungsausschüsse;

   in Sachsen:

   von der Kreishauptmannschaft in Dresden;

   in Hamburg:

   von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe;

   in Mecklenburg-Schwerin:

   von dem Wasserbauamte Grabow;

   in Anhalt:

   von der Anhaltischen Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau (Strompolizeibehörde);

   in Lübeck:

   von dem Vorsitzenden der Baubehörde,

2. den Bewerbern, die ihren Wohnsitz weder im Deutschen Reiche noch in der Tschechoslowakei haben:

   von den unter Ziffer 1 genannten Behörden oder von der Internationalen Elbekommission.

III. Für die Prüfungen setzt die zuständige Landesbehörde einen oder mehrere Prüfungsausschüsse ein und regelt ihre Zusammensetzung und ihren Geschäftsgang. Die Gebühr für jede Schifferprüfung und für jede Ergänzungsprüfung beträgt 6 Reichsmark und muß vor Beginn der Prüfung gezahlt werden.

IV. Die zur Erlangung eines Schifferzeugnisses vorgeschriebenen Fahrzeiten als Schiffsjunge und als Matrose werden unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen je um ein Jahr verkürzt:

1. bei Bewerbern, die das Abgangszeugnis einer école sécondaire, einer sechsklassigen höheren Schule oder einer als gleichwertig anerkannten Fachschule haben,
2. bei Bewerbern, die nur Schiffe von weniger als 150 Tonnen Tragfähigkeit und ohne eigene Triebkraft führen wollen.

V. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Binnenschiffen mit eigener Triebkraft, die weniger als 25 Pferdestärken entwickeln, können von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde allgemein oder im Einzelfall Erleichterungen oder Befreiungen zugelassen werden; die Bedingungen werden besonders festgesetzt.

VI. Für die Zeit vor dem 1. April 1927 kann der Nachweis über die praktische Ausübung der Schiffahrt auf der Elbe (Artikel 4 Ziffer 4 der Verordnung der Internationalen Elbekommission über Elbschifferzeugnisse) außer durch das Fahrtenbuch auch durch das Dienstbuch oder auf irgendeine andere Weise erbracht werden.

VII. Die hiernach für das deutsche Reichsgebiet geltende Regelung wird zusammenhängend bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Juli 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Règlement déterminant les conditions à remplir et le programme de l'examen à subir pour obtenir un permis de navigation sur le réseau international de l'Elbe.

Article premier

Aucun navire, bateau ou radeau ne peut naviguer sur l'Elbe sans avoir à bord, comme responsable de la conduite du navire, bateau ou radeau, le titulaire d'un permis de navigation, délivré dans les conditions ci-dessous.

Le mot « Elbe » employé dans le présent règlement s'applique au réseau international de l'Elbe tel qu'il est défini dans l'Acte de Navigation du 22 février 1922; c'est à dire : l'Elbe depuis son confluent avec la Vltava (Moldau) jusque dans la pleine mer et Vltava depuis Prague jusqu'a son confluent avec l'Elbe.

(Übersetzung)

Verordnung über Elbschifferzeugnisse

Artikel 1

See- und Binnenschiffe sowie Flöße dürfen auf der Elbe nur verkehren, wenn sie eine für die Führung des Schiffes oder des Floßes verantwortliche Persönlichkeit an Bord haben, die Inhaber eines Schifferzeugnisses ist.

Als „Elbe" im Sinne dieser Verordnung gilt das internationale Stromgebiet der Elbe im Sinne der Elbschiffahrtakte vom 22. März 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 183), nämlich die Elbe von der Mündung der Moldau bis ins offene Meer und die Moldau von Prag bis zu ihrer Mündung in die Elbe.

Article 2

A seul droit à un permis de navigation le candidat ayant pratiqué la navigation sur l'Elbe dans les conditions mentionnées ci-dessous et ayant subi avec succès l'examen de capacité, prévu à l'article 7.

Article 3

Conformément aux dispositions de l'article 29 de l'Acte de Navigation du 22 février 1922, le permis de navigation est délivré :

1° aux candidats qui ont établi leur domicile dans l'un des pays riverains, par les autorités compétentes de ce pays ;

2° aux candidats n'ayant pas leur domicile dans l'un des pays riverains, soit par les autorités d'un pays riverain, soit par la Commission.

Le permis de navigation peut être délivré soit pour l'Elbe, soit pour une section déterminée de l'Elbe.

Les autorités ci-dessus visées s'informeront mutuellement de chaque délivrance et de chaque retrait de permis de navigation. Elles informeront, en outre, la Commission de chaque retrait de permis aux personnes visées au paragraphe 2.

Avis sera donné également par la Commission auxdites autorités des permis délivrés ou retirés par elle.

Article 4

Tout candidat doit produire les documents suivants :

1° un *curriculum vitae* sommaire écrit de sa main ;

2° une déclaration écrite indiquant pour quelle catégorie de bâtiments et pour quelle section de l'Elbe le permis est demandé ;

3° deux photographies non collées sur carton ;

4° son carnet de route pour justifier qu'il a pratiqué la navigation sur l'Elbe ;

5° une attestation de l'autorité locale compétente que rien de défavorable n'est connu qui justifierait le retrait d'un permis de navigation (voir article 9) ;

6° une attestation de l'officier sanitaire compétent constatant l'acuité de vue et d'ouie du candidat et sa faculté de distinguer les couleurs.

Article 5

Le candidat doit justifier pour obtenir un permis de conduire

a) un bâtiment non muni de moyens mécaniques de propulsion :

qu'il est âgé de 21 ans révolus et qu'il a pratiqué sur l'Elbe pendant trois années la navigation comme matelot sur des bâtiments de plus de 150 t métriques, dont une année au moins sur un bâtiment non muni de moyens mécaniques de propulsion ; la navigation accomplie devra comprendre un nombre suffisant de parcours de la section pour laquelle le permis est demandé ;

Artikel 2

Ein Schifferzeugnis erhält, wer die Schiffahrt auf der Elbe entsprechend den nachstehenden Bestimmungen praktisch ausgeübt und sich mit Erfolg einer Befähigungsprüfung unterzogen hat.

Artikel 3

Entsprechend den Vorschriften des Artikel 29 der Elbschiffahrtakte wird das Schifferzeugnis erteilt:

1. den Bewerbern, die ihren Wohnsitz in einem der Uferstaaten begründet haben, von den zuständigen Behörden dieses Landes;
2. den Bewerbern, die ihren Wohnsitz nicht in einem der Uferstaaten haben, von den Behörden eines der Uferstaaten oder von der Internationalen Elbekommission.

Das Schifferzeugnis wird für die Elbe oder für einen bestimmten Abschnitt der Elbe erteilt.

Die im Abs. 1 erwähnten Behörden teilen sich gegenseitig jede Erteilung und jede Zurücknahme eines Schifferzeugnisses mit. Sie teilen jede Zurücknahme von Zeugnissen der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen der Elbekommission mit.

Die Elbekommission teilt die von ihr vorgenommenen Erteilungen und Zurücknahmen von Schifferzeugnissen den genannten Behörden mit.

Artikel 4

Dem Gesuch um Erteilung eines Schifferzeugnisses sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. die Angabe, für welche Art Fahrzeuge und für welchen Abschnitt der Elbe das Zeugnis beantragt wird;
3. zwei unaufgezogene Lichtbilder des Bewerbers;
4. das Fahrtenbuch zum Nachweis dafür, daß der Bewerber die Schiffahrt auf der Elbe praktisch ausgeübt hat;
5. eine Bescheinigung der Heimatbehörde, daß über den Bewerber keine Tatsachen bekannt sind, nach welchen die Zurücknahme des Elbschifferzeugnisses (Artikel 9) gerechtfertigt wäre;
6. ein amtsärztliches Zeugnis über das Vorhandensein ausreichenden Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögens.

Artikel 5

Der Bewerber hat darzutun:

a) zur Erlangung des Zeugnisses als Führer eines Schiffes ohne eigene Triebkraft:

daß er das 21. Lebensjahr vollendet und drei Jahre lang die Elbe als Bootsmann (Matrose) auf Schiffen mit mehr als 150 Tonnen Tragfähigkeit befahren hat, davon mindestens ein Jahr auf Schiffen ohne eigene Triebkraft; die vollständige Fahrzeit muß eine ausreichende Zahl Fahrten auf dem Abschnitt umfassen, für den das Zeugnis beantragt wird;

b) un bâtiment muni de moyens mécaniques de propulsion :

qu'en outre des conditions visées sous la lettre *a*, il a effectué sur l'Elbe une quatrième année de service effectif comme membre de l'équipage de pont, ayant pratiqué le service du gouvernail sur des bâtiments munis de moyens mécaniques de propulsion ;

c) un radeau :

qu'il est agé de 21 ans révolus et qu'il a pratiqué pendant trois années le flottage sur l'Elbe.

Il est entendu qu'est seul compté pour le calcul des stages visés aux lettres *a* et *b* le temps pendant lequel le bâtiment est effectivement en cours de route, y compris le temps nécessaire au chargement et au déchargement, les interruptions causées par hautes eaux, par la formation de glaces ou par un accident quelconque, et les intervalles de courte durée pendant lesquels le bâtiment, entre deux voyages, reste inoccupé.

Par « matelot » on entend un homme qui a pratiqué comme mousse la navigation pendant deux années.

Les stages comme mousse et comme matelot sont réduits chacun d'un an, les autres conditions restant les mêmes :

1° pour les candidats qui sont en possession d'un certificat d'études d'écoles secondaires ou d'écoles spéciales reconnues comme équivalentes ;

2° pour les candidats appelés à conduire uniquement des bateaux d'une portée en lourd inférieure à 150 t métriques et non munis de moyens mécaniques de propulsion.

Article 6

Les titulaires d'un permis de navigation pour un bâtiment muni de moyens mécaniques de propulsion sont également autorisés à conduire un bâtiment non muni de moyens mécaniques de propulsion.

Article 7

L'examen visé à l'article 2 comprend les matières suivantes :

pour obtenir un permis de conduire

a) un bâtiment non muni de moyens mécaniques de propulsion :

1° connaissances nautiques.

Connaissances d'ordre général concernant le cours entier de l'Elbe ou la section pour laquelle le permis est demandé, le chenal, le balisage, les ports, les débarcadères, les lieux de chargement et de déchargement et les ponts. Le candidat doit, en outre, être à même de lire les hauteurs d'eau aux échelles et d'en comprendre la signification ;

2° service de la navigation.

Pratique de la navigation, exploitation du bateau, réparation du chaland et de tous ses accessoires ;

b) zur Erlangung des Zeugnisses als Führer eines Schiffes mit eigener Triebkraft:

daß er außer den Bedingungen unter a ein viertes Jahr auf Schiffen mit eigener Triebkraft die Elbe als Angehöriger der Deckmannschaft befahren und insbesondere auch das Steuer geführt hat;

c) zur Erlangung des Zeugnisses als Floßführer:

daß er das 21. Lebensjahr vollendet hat und drei Jahre lang im Flößergewerbe auf der Elbe tätig gewesen ist.

Als Fahrzeit im Sinne der Abschnitte a und b wird nur die Zeit gerechnet, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schiffahrt zugebracht worden ist. In die Fahrzeit sind auch die Lade- und Löschzeiten sowie die infolge Hochwassers, Eisganges, Niedrigwassers oder Unfalls eingetretenen kürzeren Unterbrechungen der Fahrzeit einzurechnen. Das gleiche gilt von geringfügigen Zwischenpausen, in denen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt.

Als Bootsmann (Matrose) gilt ein Mann, der während mindestens zweier Jahre das Schiffergewerbe als Schiffsjunge (Schifferlehrling) erlernt hat.

Die Fahrzeiten als Schiffsjunge und als Matrose werden unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen je um ein Jahr verkürzt:

1. bei Bewerbern, die das Abgangszeugnis einer „école secondaire" oder einer als gleichwertig anerkannten Fachschule haben;

2. bei Bewerbern, die nur Schiffe von weniger als 150 Tonnen Tragfähigkeit und ohne eigene Triebkraft führen wollen.

Artikel 6

Das Zeugnis als Führer eines Schiffes mit eigener Triebkraft schließt die Befugnis zur Führung eines Schiffes ohne eigene Triebkraft ein.

Artikel 7

Die Prüfung (Artikel 2) erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Für Führer von Schiffen ohne eigene Triebkraft:

1. Stromkenntnis.

Allgemeine Kenntnis des ganzen Laufes der Elbe oder des Abschnitts, für den das Zeugnis beantragt wird, des Fahrwassers, der Fahrwasserbezeichnung, Verständnis der Pegelbeobachtungen, Kenntnis der Häfen und der Anlege-, Ein- und Ausschiffungsplätze sowie der Brücken.

2. Schiffsdienst.

Schiffsbetrieb, praktische Handhabung der Schiffahrt, Ausbesserungen am Kahn und an seinem Zubehör.

Connaissances générales sur les différentes catégories de bâtiments, leur dénomination et leur construction ; l'utilité des différentes parties des chalands, leur équipement, l'arrimage des marchandises, ainsi que les mesures de sécurité et de sauvetage à prendre en cas besoin ou d'accident et les premiers soins à donner aux blessés et noyés ;

3° dispositions législatives et administratives.

Règlements et prescriptions sur la police fluviale, règlements sanitaires, notions élémentaires sur la législation sociale et la législation en matière de navigation intérieure ;

4° connaissances économiques.

Connaissances commerciales élémentaires autant qu'elles sont nécessaires pour le conducteur d'un chaland.

b) un bâtiment muni de moyens mécaniques de propulsion :

1° matières indiquées sous la lettre *a*, sauf le cas où le candidat est déjà titulaire du permis de conduire un bâtiment non muni de moyens mécaniques de propulsion ;

2° connaissance concernant les diverses catégories de bâtiments munis de moyens mécaniques de propulsion, leurs différentes parties et leur équipement, les prescriptions établies pour la sûreté publique et le service pratique sur des bâtiments munis de moyens mécaniques de propulsion ;

3° connaissances commerciales nécessaires pour le conducteur d'un bâtiment muni de moyens mécaniques de propulsion.

c) un radeau :

1° matières indiquées sous la lettre *a*, en tant qu'elles intéressent le flottage ;

2° connaissances concernant la construction et l'exploitation des radeaux et leur réparation.

Article 8

Le permis de navigation muni du signalement complet du titulaire, de sa signature et de sa photographie, visées par l'autorité compétente, est délivré suivant le modèle ci-annexé.

Si le signalement ou la photographie ont cessé d'être exacts, ils sont modifiés ou renouvelés par l'autorité compétente.

En cas de perte du permis, qui doit être prouvée d'une manière suffisante, un duplicata est remis au titulaire par l'autorité qui a délivré l'original. L'original sera annulé aux frais du réquérant par notification officielle.

Article 9

L'autorité qui a délivré un permis, a seul le droit de le retirer.

Schiffskunde, Arten der Schiffe, Benennung, Zweck und Bauart der einzelnen Teile des Kahnes und seiner Ausrüstung, Kenntnis des Verstauens der Ladung sowie der Sicherungs- und Rettungsmaßregeln in Notfällen und bei Unfällen sowie die erste Hilfe für Verletzte und Ertrunkene.

3. Gesetzliche und Verwaltungsvorschriften.

Strom- und schiffahrtpolizeiliche sowie gesundheitspolizeiliche Vorschriften, ferner die wichtigsten Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung und des Binnenschiffahrtrechts.

4. Wirtschaftskenntnisse.

Kenntnis der für den Schiffsführer notwendigen Grundbegriffe.

b) Für Führer von Schiffen mit eigener Triebkraft:

1. Die unter a bezeichneten Gegenstände, soweit der Bewerber nicht schon das Zeugnis als Führer von Schiffen ohne eigene Triebkraft hat.

2. Kenntnis der einzelnen Schiffsteile und der Schiffsausrüstung, Kenntnis der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und des praktischen Dienstes auf Schiffen mit eigener Triebkraft.

3. Die für den Führer eines Schiffes mit eigener Triebkraft erforderlichen Wirtschaftskenntnisse.

c) Für Floßführer:

1. Die unter a bezeichneten Gegenstände, soweit sie für die Floßfahrt wichtig sind.

2. Floßbau, Floßbetrieb, Floßausbesserung.

Artikel 8

Das Schifferzeugnis ist nach anliegendem Muster auszufertigen und mit der Beschreibung, dem von der Behörde abgestempelten Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers zu versehen.

Wenn Beschreibung oder Lichtbild nicht mehr stimmen, sind sie unter Beifügung eines amtlichen Vermerkes zu ändern oder zu erneuern.

Bei Verlust des Schifferzeugnisses, der glaubhaft zu machen ist, hat die Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, eine zweite Fertigung, die als solche zu bezeichnen ist, zu erteilen. Die erste Fertigung ist auf Kosten des Antragstellers durch amtliche Bekanntmachung für ungültig zu erklären.

Artikel 9

Die Behörde, die ein Schifferzeugnis ausgestellt hat, ist allein berechtigt, es zurückzunehmen.

Le permis doit être retiré au titulaire qui aurait fait preuve d'une incapacité constituant un danger pour la navigation et aurait été condamné, soit pour contravention grave et réitérée aux règlements concernant la sécurité et la police de la navigation, soit pour faits répétés de fraude douanière, soit pour crimes contre la propriété.

Article 10

Le présent règlement n'est applicable ni aux navires de mer navignant entre la pleine mer et Hambourg et Harbourg, ni aux bateaux normalement affectés à la navigation intérieure sur ce secteur.

Par Hambourg et Harbourg on entend respectivement la limite d'amont du port de Hambourg et le pont de chemin de fer de Harbourg. La limite d'amont du port de Hambourg se trouve à l'embouchure de la Doveelbe.

Le présent règlement ne s'applique pas davantage ni aux bacs ni aux autres moyens de passage d'une rive à l'autre, ni aux bâtiments non muni de moyens mécaniques de propulsion dont la portée en lourd est inférieure à 15 t métriques.

Les conditions sous lesquelles des facilités ou, s'il y a lieu, des dérogations peuvent être accordées aux bâtiments munis de moyens mécaniques de propulsion dont la puissance est inférieure à 25 C. V., sont déterminées par un règlement spécial.

Article 11

Les patentes délivrées avant l'entrée en vigueur du présent règlement restent valables jusqu'au 1er avril 1927.

Les titulaires sont tenus de les restituer et les autorités compétentes (voir article 3) leur délivreront en échange et sans autres formalités un permis de navigation suivant le modèle ci-annexé.

Article 12

Le présent règlement entrera en vigueur le 1er avril 1926.

Das Zeugnis muß zurückgenommen werden, wenn der Inhaber sich in einem Maße unfähig erweist, daß die Schiffahrt hierdurch gefährdet wird, ferner wenn der Inhaber wegen erheblicher und wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheits- und Schiffahrtpolizeiverordnungen oder wegen wiederholter Zollvergehen oder wegen Verbrechens gegen das Eigentum verurteilt worden ist.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt nicht für Seeschiffe, die zwischen dem offenen Meere und Hamburg–Harburg fahren, und für Binnenschiffe, die auf diesem Stromabschnitt in der Binnenschiffahrt Verwendung zu finden pflegen.

Unter Hamburg–Harburg ist die obere Grenze des Hamburger Hafens und die Harburger Eisenbahnbrücke zu verstehen. Die obere Grenze des Hamburger Hafens ist bei der Mündung der Doveelbe.

Diese Verordnung gilt ferner nicht für Fähren und andere der Querverbindung von einem Ufer zum anderen dienende Fahrzeuge sowie für Schiffe ohne eigene Triebkraft mit weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit.

Für Binnenschiffe mit eigener Triebkraft können Erleichterungen oder Befreiungen zugelassen werden, wenn sie weniger als 25 Pferdestärken entwickeln; die Bedingungen werden besonders festgesetzt.

Artikel 11

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Elbschifferpatente bleiben bis zum 1. April 1927 gültig.

Ihre Inhaber sind verpflichtet, die Patente zurückzugeben. Die nach Artikel 3 zuständigen Stellen erteilen ohne weitere Voraussetzungen ein Elbschiffererzeugnis nach dem anliegenden Muster im Austausch.

Artikel 12

Die Verordnung tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Annexe

Modèle du permis de navigation sur l'Elbe

.....*)

.....**)

Permis de navigation sur l'Elbe

Le batelier, flotteur [1]) .....

ressortissant de .....

indigène à [2]) .....

domicilié à .....

est autorisé à conduire un bâtiment [1]) non [1]) muni de moyens mécaniques de propulsion [1]) un radeau [1]) sur l'Elbe

de ..... à .....

....., le ..... 19.....

.....

(Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le permis)

Signalement du porteur

Lieu et date de naissance: .....

Taille: .....

Visage: .....

Cheveux: .....

Yeux: .....

Nez: .....

Signes particuliers: .....

Photographie du titulaire

.....

(Signature du titulaire)

Le soussigné certifie que la photographie est celle du titulaire et que celui-ci a signé le présent permis de navigation en sa présence.

....., le ..... 19.....

.....

(Cachet et signature de l'autorité compétente)

[1]) Biffer les mentions inutiles.

[2]) Pour la Tchécoslovaquie.

*) Nom de l'Etat qui délivre le permis de navigation ou nom de la Commission Internationale de l'Elbe.

**) Ecussion de l'Etat qui délivre le permis de navigation ou monogramme de la Commission Internationale de l'Elbe.

Anlage

Muster eines Elbschifferzeugnisses

.....*

.....**)

Elbschifferzeugnis

Staatsangehörigkeit der Schiffer, Flößer [1] .....

heimatsberechtigt in [2] .....

wohnhaft in .....

ist berechtigt zur Führung $\frac{\text{eines Schiffes}^{1)}}{\text{eines Floßes}^{1)}}$ mit — ohne eigene Triebkraft auf der Elbe von .....

..... bis .....

....., den ..... 192....

.....

(Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde)

Beschreibung

Geburtsort und Geburtstag: .....

Gestalt: .....

Gesichtsform: .....

Haare: .....

Augen: .....

Nase: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Lichtbild des Inhabers

.....

(Unterschrift des Schiffers)

Unterzeichneter erklärt, daß das Schifferzeugnis in seiner Gegenwart von dem Schiffer unterzeichnet worden ist.

....., den ..... 192....

(Siegel) .....

(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

[2]) Nur für die Tschechoslowakei.

*) Name des Uferstaats oder der Elbekommission.

**) Wappen des Uferstaats oder Anfangsbuchstaben der Elbekommission.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.